

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Verena Kämmerling (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Lebenswerte Städte und Gemeinden: Veränderungen des Stadtgrüns, des Wasserangebots und der Versorgung mit Frischluft im Klimawandel

Anfrage der Abgeordneten Verena Kämmerling (CDU), eingegangen am 07.05.2024 -
Drs. 19/4275,
an die Staatskanzlei übersandt am 08.05.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 04.06.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Leiterin des Niedersächsischen Kompetenzzentrums Klimawandel (NIKO) äußert sich in der *Braunschweiger Zeitung* vom 6. Oktober 2023 zur Anpassung der Städte und Gemeinden an den Klimawandel, um das Leben dort auch bei steigenden Temperaturen erträglich zu gestalten. Die Anpassung an den Klimawandel auf kommunaler Ebene habe viele Facetten; wichtige Handlungsfelder seien demnach u. a. die Umgestaltung des Stadtgrüns, das Wasserangebot sowie die Schaffung von Frischluftschneisen.

1. Wie wirkt sich der Klimawandel auf das Stadtgrün, insbesondere auf Bäume aus?

Die Bedingungen für Bäume in Städten sind in der Regel nicht ideal. Stadtbäume leiden häufig unter Stress, der aus einer Vielzahl von Faktoren resultieren kann. Dazu gehören beispielsweise zu kleine Baumscheiben, ungeeignete und zum Teil verdichtete Böden, Schadstoffemissionen und Trockenstress. Diese Bedingungen verschärfen sich noch durch die klimawandelbedingten Veränderungen in den Städten. Dazu gehören steigende Temperaturen, die in der Stadt 8 bis 10 Grad Celsius höher liegen können als im Umland. Längere Trockenphasen und mehr Verdunstung sorgen immer häufiger für Wassermangel und Trockenstress. Zusätzlich ist vermehrt mit intensiveren Starkregenereignissen und Stürmen zu rechnen, welche die zum Großteil ohnehin belasteten Bäume herausfordern. Auf die derart vorbelasteten Bäume treffen die altbekannten Schädlinge und Krankheiten sowie neue Arten, die vom Klimawandel profitieren.¹

2. Gibt es Bestrebungen seitens der Landesregierung, den Kommunen Hilfestellung bei der Auswahl klimaresilienter Baumarten und anderer Pflanzen des Stadtgrüns zu geben und gab bzw. gibt es dazu von Kommunen entsprechende Anfragen zur Hilfestellung durch das Land?

Das Niedersächsische Kompetenzzentrum Klimawandel (NIKO) ist 2021 von der Landesregierung als Service- und Beratungsstelle für Fragen zum Klimawandel und zur Klimafolgenanpassung eingerichtet worden. Eine der wichtigsten Zielgruppen des NIKO sind die kommunalen Akteure. Das NIKO bietet den Kommunen Unterstützung in vielfältiger Weise an, u. a. durch die online durchgeführte Seminarreihe der Klima-Gespräche², in welcher jeden Monat zu Themen des Klimawandels und der

¹ <https://www.lwg.bayern.de/landespfllege/gartendokumente/fachartikel/224293/index.php>

² <https://niko-klima.de/veranstaltungen/>

Klimafolgenanpassung informiert wird. Am 4. Juni 2024 findet ein Klima-Gespräch mit dem Titel „Neue Bäume braucht das Land... und die Stadt - Baumwahl und Klimawandel“ statt. Am 1. Juli 2024 wird das Thema „Multifunktionale Dach- und Fassadenbegrünung - mehr als eine optische Aufwertung“ aufgegriffen. Weitere Klima-Gespräche zum Thema Stadtgrün sind in Planung. Zusätzlich bietet das NIKO den Kommunen an, Mitglied im Kommunalen Klimaanpassungsnetzwerk zu werden. Die Mitgliedschaft ist kostenfrei und unverbindlich. Innerhalb des Netzwerks wird über Strategien, Regelwerke und Gesetze des Bundes und des Landes Niedersachsen informiert sowie über Beispiele für Anpassungsmaßnahmen aus den Kommunen.

Auch andere Institutionen des Landes sind in diesem Feld tätig. So bietet beispielsweise die Landwirtschaftskammer Niedersachsen die Veranstaltung „Klimabäume - Welche Arten und Sorten eignen sich zukünftig am besten?“³ an. Und mit der Niedersächsischen Initiative für Klimaschutz in der Siedlungsentwicklung (NIKIS) gibt das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung Impulse für eine klimaschonende Siedlungsentwicklung, u. a. auch für Grün- und Freiräume mit dem Handlungsleitfaden „Stadtgrün in Niedersachsen“.

Zudem gibt es in vielen Kommunen gute Maßnahmen für mehr Stadtgrün, die als Best practise-Beispiele bekannt gemacht werden.

3. Gibt es Erkenntnisse darüber, inwieweit das Stadtgrün, insbesondere Bäume wie z. B. Platanen, in niedersächsischen Kommunen bereits vom Klimawandel in Mitleidenschaft gezogen worden sind?

Der Klimawandel als zusätzlicher Stressfaktor macht Schäden an Bäumen in Städten wahrscheinlicher. Das Schadensbild durch den zusätzlichen klimabedingten Stress am Baum ist jedoch nicht spezifisch anders, sondern resultiert in einer grundsätzlichen Schwächung der Vitalität aus der Summe der verschiedenen Stressoren. Zu genauen Schadensbildern oder der Schadenseentwicklung im Bestand liegen der Landesregierung keine Vergleichszahlen vor.

4. Welche Gefahren gehen von klimageschädigten Bäumen für die öffentliche Sicherheit inklusive der Verkehrssicherheit aus, z. B. durch Ast- oder Kronenbruch oder mangelnde Sturmfestigkeit?

Von klimageschädigten Bäumen gehen grundsätzlich die gleichen Gefahren aus, wie von Bäumen, die durch andere Faktoren geschädigt werden. Die Kommunen gewährleisten die Verkehrssicherheit in eigener Zuständigkeit.

5. Wird nach Einschätzung der Landesregierung bei der kommunalen Planung bereits verstärkt die Notwendigkeit von Frischluftschneisen berücksichtigt? Falls nein, warum ist dies nicht der Fall?

In der Niedersächsischen Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels⁴ heißt es dazu: „Auf regionaler und kommunaler Ebene deckt die Landschaftsplanung die Bearbeitung klimaökologischer Inhalte (bioklimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen) hinsichtlich makroklimatischer Funktionen der Kaltluftentstehung und des Luftaustauschs im städtischen sowie im ländlichen Raum ab. Bei der Erarbeitung von klimabezogenen Aussagen geht es häufig darum, mit effektivem Mitteleinsatz auf Problemräume konzentrierte Aussagen zu den klima- und immissionsökologischen Funktionszusammenhängen zu treffen und Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung nachvollziehbar abzuleiten. Ziel ist es dabei, positive Funktionen wie z. B. die Kaltluftproduktion und die Frischluftzufuhr in besiedelten Bereichen zu sichern und zu entwickeln, um hitzebedingte Auswirkungen zu minimieren.“

³ https://www.lwk-niedersachsen.de/lwk/vera/9761_Klimabaeume_-_Welche_Arten_und_Sorten_eigen_sich_zukuenftig_am_besten#Jump2Programm

⁴ <https://niko-klima.de/publikationen/>

Zur Berücksichtigung des Schutzgutes Klima in der Landschaftsplanung liegt bereits seit 1999 ein Leitfaden⁵ des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vor. Gesetzliche Grundlagen sind das Bundesnaturschutzgesetz und das Niedersächsische Naturschutzgesetz, in welchen darauf hingewiesen wird, dass Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas, zu vermeiden und unvermeidbare Beeinträchtigungen auch durch landespflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu mindern sind. Die Landschaftsplanung bildet wiederum die Grundlage für die Regionalplanung.

Die kommunalen Raumordnungspläne ermöglichen differenzierte Festlegungen der Landnutzung. Die Regionalplanung der Landkreise und in der Folge die Bauleitplanung der gemeindlichen Ebene gewinnt daher im Zuge des Klimawandels an Bedeutung, da hier die Sicherung der Freiräume erfolgen kann, um u. a. den regionalen Frischluftaustausch aufrechtzuerhalten, vorsorgenden Hochwasserschutz zu betreiben, Biotope zu vernetzen oder Grundwasserneubildung zu gewährleisten.

Die Zuständigkeit der Nutzung des Planungsinstrumentariums obliegt der kommunalen Planungshoheit. Darüber, inwieweit in der kommunalen Planungspraxis davon Gebrauch gemacht wird, liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

6. Welche Mehrkosten entstehen den Kommunen nach Einschätzung der Landesregierung durch die Notwendigkeit der Schaffung von Frischluftschneisen?

Die wirksamste Maßnahme zur Begrenzung der Überwärmung verdichteter Innenstadtbereiche ist der Erhalt ausreichend großer Frischluftbahnen. In den Stadtbereichen mit noch günstiger bioklimatischer Situation sollte die kühlende Wirkung von Freiflächen und Grünstrukturen durch eine behutsame Innenentwicklung bewahrt oder durch die folgenden Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden:

- Erhalt oder Schaffung von Freiflächen und Frischluftschneisen,
- Flächenentsiegelung, Begrünung (Verschattung) von Straßenzügen und Freiflächen,
- Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung,
- Erhalt und Schaffung offener Wasserflächen,
- Optimierung der Gebäudeausrichtung.

Mehrkosten für den Erhalt von Frischluftschneisen sind in der Regel gering oder nicht vorhanden, da Frischluftschneisen bei der Planung von Gebäuden bereits berücksichtigt werden sollten. Dabei ist es nur relevant, die Barriere von Windströmungen zu verhindern, was beispielsweise durch eine andere Ausrichtung des Gebäudes geschehen kann.

Die Schaffung von Frischluftschneisen bedeutet, dass entweder Gebäude, Plätze oder andere Barriere bildende Infrastrukturelemente, die den Einzug von Frischluft verhindern, gezielt entsiegelt, abgerissen bzw. versetzt oder vorhandene Freiräume und innerstädtische Grünzüge miteinander vernetzt würden. Dies führt nur zu Mehrkosten, soweit nicht ohnehin eine Neugestaltung geplant ist. Zur Anzahl der Fälle sowie den Kosten im Einzelfall liegen keine Daten vor, die Höhe etwaiger Mehrkosten kann daher nicht beziffert werden.

7. Wie stark steht die Schaffung von Frischluftschneisen nach Einschätzung der Landesregierung in Konkurrenz zur Ausweisung von Bauland in den Kommunen?

Der Landesregierung liegen hierzu keine detaillierten Informationen vor, da die Bauleitplanung im eigenen Wirkungskreis der Städte und Gemeinden liegt. Insofern sind die Städte und Gemeinden in der Gewichtung stadtklimatischer und anderer Belange wie beispielsweise dem Wohnraum- oder Gewerbeflächenbedarf im Rahmen der Abwägung weitgehend frei.

⁵ <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/schutzgut-klima-luft-in-der-landschaftsplanung-38885.html>

Auf den Grundsatz des Klimaschutzes wird in § 1 a Abs. 5 Baugesetzbuch jedoch besonders hingewiesen. Danach soll den Erfordernissen des Klimaschutzes in der Abwägung sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

(Verteilt am 06.06.2024)